



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen

(vom 22. Mai 2019)

SKR Nr. 13.51

§ 1 Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen werden gestützt auf die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe) vom 22. Oktober 2018 vom Stadtrat erlassen.

A. Bedingungen und Anforderungen

§ 2 Gesuchsteller

¹ Erziehungsberechtigte, die mit den betreuten Kindern zusammenleben und in der Stadt Schlieren (nachfolgend Stadt) steuerrechtlichen Wohnsitz haben, können der Stadt einen Antrag auf Rabatt bei den Betreuungstarifen einreichen. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Subvention erfüllt sein:

- a. Grundsatz: Zu betreuende Kinder sind im Vorschul- oder Kindergartenalter,
- b. Ausnahme Tagesfamilien: Subvention von Kindern bis Ende Unterstufe möglich, sofern die Arbeitszeiten der Eltern ausserhalb der Öffnungszeiten des Horts liegen,
- c. Die Grenzen des massgebenden Einkommens gemäss § 7 VOKiBe und des massgebenden Vermögens gemäss § 4 VOKiBe sind nicht überschritten,
- d. Tages- oder mind. Halbtagesbetreuung (Tagesfamilie: 10 bis 50 Stunden pro Woche; max. 10 Std./Tag),
- e. Die erziehungsberechtigten Personen sind berufstätig, absolvieren eine anerkannte Ausbildung, sind nachweislich auf Arbeitssuche oder sind psychisch und/oder physisch überlastet mit der Betreuung der Kinder (durch Arztzeugnis zu belegen). Trifft keine dieser Voraussetzungen auf die erziehungsberechtigten Personen zu, kann die Stadt im Einzelfall Rabatte gewähren, wenn aufgrund besonderer Umstände (z.B. zur Sprachförderung oder zu Integrationszwecken) ein Krippenbesuch angezeigt scheint (Empfehlung einer unabhängigen Fachperson erforderlich),
- f. Der Betreuungsumfang steht in einem direkten Verhältnis zum Erwerbsumfang oder Ausbildungsumfang,
- g. Wohnsitz des Kindes in Schlieren.

² Finanzierung von Krippenplätzen bei Sozialhilfe beziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt nach sozialhilfrechtlichen Bestimmungen und daher ausserhalb der VOKiBe.

§ 3 Krippen mit Leistungsvereinbarung

¹ Gestützt auf § 1 VOKiBe kann die Stadt mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (kurz Krippen) Leistungsvereinbarungen abschliessen. Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- a. Gültige Betriebsbewilligung,
- b. Einhaltung der Kinderkrippenrichtlinien,
- c. Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung,
- d. Deutschsprachige Betreuung,
- e. Betriebswirtschaftliche Führung der Krippe.

² Besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen einer Krippe und der Stadt, sind – so lange die vorstehend genannten Voraussetzungen weiterhin gegeben sind – die Anforderungen an die Krippe für die Rabattgewährung erfüllt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen entscheidet die Abteilung Soziales.

§ 4 Tagesfamilien

¹ Gestützt auf § 1 der VOKiBe kann die Stadt mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Dazu gehört auch die Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

² Voraussetzungen für die Subventionierung der Betreuung in einer Tagesfamilie sind:

- a. Die Tagesfamilie ist der Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon angeschlossen,
- b. Leistungsvereinbarung mit der Tagesfamilienorganisation des Bezirkes Dietikon,
- c. Deutschsprachige Betreuung.

§ 5 Krippen ohne Leistungsvereinbarung

¹ Gestützt auf § 1 der VOKiBe kann die Stadt Krippen im Einzelfall anerkennen, ohne eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

² Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

- a. Gültige Betriebsbewilligung,
- b. Einhaltung der Kinderkrippenrichtlinien,
- c. Konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung,
- d. Deutschsprachige Betreuung,
- e. Betriebswirtschaftliche Führung der Krippe,
- f. Einreichen des Betriebs-/Betreuungskonzeptes,
- g. Einreichen der aktuellen Tarife,
- h. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer Krippe ohne Leistungsvereinbarung mit der Stadt betreuen lassen und Antrag auf Rabatt stellen, haben auf Verlangen entsprechende Unterlagen bei der Krippe einzuordern und der Stadt vorzulegen.

B. Maximaltarife und Verfahren

§ 6 Berechnung Anspruch

Die Berechnung des Anspruchs erfolgt auf der Basis der von der Stadt anerkannten Maximaltarife sowie der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen (VOKiBe) vom 22. Oktober 2018.

§ 7 Maximaltarife

Die Stadt gewährt den Eltern gemäss § 7 der VOKiBe Rabatte auf den effektiv ausgewiesenen Tarifen der jeweiligen Betreuungseinrichtung, maximal aber auf dem vom Stadtrat Schlieren festgelegten Maximaltarif.

§ 8 Verfahren

¹ Familien, die Beiträge der Stadt Schlieren gemäss VOKiBe beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen (gemäss Antragsformular und § 10 VOKiBe) ein. Die Abteilung Soziales prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Beiträgen, die Rabattstufe und die Anzahl der subventionierten Betreuungstage pro Woche.

² Die Auszahlung des städtischen Beitrags erfolgt grundsätzlich direkt an die Betreuungseinrichtung.

³ Die Anerkennung erlischt mit dem Wegzug der erziehungsberechtigten Person und/oder des Kindes aus Schlieren, dem Eintritt des betreuten Kindes in die 1. Klasse (Tagesfamilie: Ende Unterstufe) und/oder mit dem Ausscheiden des Kindes aus der familienergänzenden Betreuungseinrichtung. Zudem erlischt sie bei Wegfall einer der übrigen Voraussetzungen.

§ 9 Mindestbeiträge

Gestützt auf § 8 VOKiBe ist den Erziehungsberechtigten unabhängig von der Rabatthöhe für Ganztages- und Halbtagesplätze in einer Krippe sowie für Plätze in Tagesfamilien ein Mindestbetrag von Fr. 20.00 pro Tag und Kind zu verrechnen.

§ 10 Rechtsschutz

Betreffend Verfügungen der Abteilung Soziales kann innert 30 Tagen seit Erhalt schriftlich bei der Sozialbehörde, Freiestrasse 6, 8952 Schlieren Neubeurteilung verlangt werden. Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Einleitung	1
A. Bedingungen und Anforderungen	1
§ 2 Gesuchsteller	1
§ 3 Krippen mit Leistungsvereinbarung	1
§ 4 Tagesfamilien	2
§ 5 Krippen ohne Leistungsvereinbarung	2
B. Maximaltarife und Verfahren	2
§ 6 Berechnung Anspruch	2
§ 7 Maximaltarife	2
§ 8 Verfahren	2
§ 9 Mindestbeiträge	3
§ 10 Rechtsschutz	3